

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten für sämtliche Verkäufe und Leistungen des Lieferanten (der „**Lieferant**“). Sie sind wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Lieferanten und dem Käufer (jeweils eine „**Partei**“, gemeinsam die „**Parteien**“) geschlossenen Vertrages. Die vorliegenden AVB gelten als integraler Bestandteil sämtlicher Angebote des Lieferanten, unabhängig davon, ob im jeweiligen Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden vom Lieferanten ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichungen von diesen AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

DEFINITIONEN

Soweit in diesen AVB nicht abweichend bestimmt, haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung:

„**Käufer**“: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die mit dem Lieferanten einen Vertrag über die Erbringung von Vertragsleistungen abschließt;

„**Leistungen**“: sämtliche vom Lieferanten gegenüber dem Käufer zu erbringenden Leistungen mit Ausnahme der Lieferung von Waren;

„**Lieferant**“: diejenige PI Gesellschaft (als HOERBIGER Konzerngesellschaft), die gegenüber dem Käufer die Vertragsleistungen erbringt.

„**Tage**“: Kalendertage;

„**Vertrag**“: die Gesamtheit der vertraglichen Bestimmungen, einschließlich insbesondere der wechselseitigen Rechte und Pflichten des Lieferanten und des Käufers, die zwischen den Parteien vereinbart werden und die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen (jeweils wie nachstehend definiert) durch den Lieferanten an den Käufer zum Gegenstand haben.

„**Vertrauliche Informationen**“: sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen und Materialien jeglicher Art, ungeachtet ihrer Form oder ihres Mediums (einschließlich in schriftlicher, mündlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form), die einer Partei unmittelbar oder mittelbar durch die andere Partei oder deren verbundene Unternehmen, Bevollmächtigte oder

beauftragte Berater offengelegt, zugänglich gemacht oder durch Einsichtnahme in materielle oder immaterielle Gegenstände bekannt werden, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, einschließlich insbesondere:

(i) technische Informationen, Know-how, Verfahren, Methoden, Formeln, Designs, Prototypen, Muster, Softwarecode, Algorithmen und sonstige technische Dokumentationen;

(ii) geschäftliche und finanzielle Informationen, einschließlich Geschäftspläne, Strategien, Finanzierungspläne, Finanzprognosen und -analysen, Budgets, Preiskalkulationen und Kostenstrukturen;

(iii) Kunden- und Lieferanteninformationen, einschließlich Kundennamen, Kundenlisten, Lieferantenverzeichnisse, Vertrags- und Konditionendetails sowie Markt- und Wettbewerbsanalysen;

(iv) Marketingpläne, Vertriebsstrategien, Organisationsstrukturen, Personalinformationen und interne Berichte; sowie

(v) alle sonstigen Informationen, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind.

„**Vertragsleistungen**“: die vom Lieferanten aufgrund des Vertrages zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistungen;

„**Vertragspreis**“: die vom Käufer an den Lieferanten für die Erbringung der Vertragsleistungen geschuldete Vergütung.

„**Waren**“: sämtliche vom Lieferanten zu liefernden körperlichen Gegenständen, einschließlich insbesondere Datenträger, Software und dazugehörige Dokumentation und Informationen;

2 VERTRAGSABSCHLUSS UND -INHALT

2.1 Jeder Auftrag des Käufers gilt als Angebot zum Erwerb der Waren und/oder Leistungen zu den Bedingungen dieser AVB. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder durch den Beginn der Ausführung der vertraglich geschuldeten Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten zustande. Der Vertragsinhalt bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung des Lieferanten, einschließlich dieser AVB sowie – soweit ausdrücklich in Bezug genommen – etwaiger Spezifikationen, Anlagen und des Angebots.

2.2 Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AVB und einer Bestellung des Käufers (Purchase Order) gehen die Bestimmungen dieser AVB vor, es sei denn, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten wird ausdrücklich auf das

Zurücktreten einer bestimmten Bestimmung dieser AVB hingewiesen.

3 LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ABNAHMEPRÜFUNG

3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart oder im Angebot des Lieferanten anders bestimmt, erfolgt die Lieferung Frei Frachtführer (FCA) am Standort des Lieferanten gemäß INCOTERMS 2020.

3.2 Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder nimmt der Käufer die Waren nach Benachrichtigung über deren Versandbereitschaft nicht ab oder erteilt er keine angemessenen Versandanweisungen, so ist der Lieferant berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem geeigneten Lager einzulagern. Der Käufer trägt sämtliche tatsächlich anfallenden Lagerungskosten einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Versicherungen, Transport- und Umschlagskosten) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (Handling Fee) in Höhe von fünf Prozent (5 %) der Gesamtkosten der Lagerung. Mit der Einlagerung der Waren gilt die Lieferung als bewirkt, die Gefahr geht auf den Käufer über und der Vertragspreis wird zur Zahlung fällig.

3.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und zur teilweisen Erbringung von Leistungen berechtigt.

3.4 Haben die Parteien die Durchführung einer Abnahmeprüfung ausdrücklich vereinbart, so ist diese nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen während der üblichen Geschäftszeiten am Standort des Lieferanten durchzuführen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten und Auslagen sind vom Käufer zu tragen. Die Abnahmekriterien sowie das anzuwendende Prüfverfahren sind zwischen den Parteien einvernehmlich festzulegen.

3.5 Der Lieferant hat den Käufer rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen, sodass diesem die Teilnahme ermöglicht wird. Nimmt der Käufer trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung an der Abnahmeprüfung nicht teil, so gelten die Vertragsleistungen als vom Käufer abgenommen.

3.6 Bei Abrufverträgen vereinbart der Lieferant mit dem Käufer eine Gesamtliefermenge, die der Käufer innerhalb des vereinbarten Zeitraums abruft. Die Abrufe mit Angabe der konkreten Teilmengen müssen dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Liefermonats zugehen.

4 LIEFERFRIST

4.1 Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Bei unverbindlichen Lieferterminen haftet der Lieferant für Verzögerungsschäden nur nach Maßgabe von

Ziffer 9. Unberührt bleiben Ansprüche bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in letzterem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.2 Kann ein Liefertermin aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, nicht eingehalten werden, oder tritt infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die dem Käufer oder dessen Vertretern zuzurechnen sind, eine Verzögerung bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten ein oder wird der Lieferant dadurch an deren Erfüllung gehindert, so werden der Liefer-, Leistungs- oder Fertigstellungstermin entsprechend angepasst. Im Falle einer dem Käufer oder dessen Vertretern zurechenbaren Verzögerung ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, sämtliche tatsächlich zusätzlich anfallenden Kosten dem Käufer als Aufschlag auf den vereinbarten Vertragspreis in Rechnung zu stellen. Die Kosten sind dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen. Ist eine Erfüllung auch innerhalb der angepassten Frist nicht möglich, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Beruht eine Verzögerung eines Liefertermins auf den Vorgaben der Handelsbeschränkungen (vgl. Ziffer 21.1), gehen die Regelungen der Ziffer 21.2 vor.

5 ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, versteht sich der Vertragspreis ausschließlich der Kosten für: (i) Verpackung; (ii) Liefer- und Frachtkosten, es sei denn, diese Kosten sind gemäß den anwendbaren INCOTERMS 2020 vom Lieferanten zu tragen; sowie (iii) Mehrwertsteuer und sämtliche sonstigen Steuern und Abgaben, die vom Käufer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und Art zu entrichten sind. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung in Euro.

5.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertragspreis nachträglich anzupassen, um den tatsächlich anfallenden Mehrkosten Rechnung zu tragen, die sich aus folgenden Umständen ergeben: (i) auf Verlangen des Käufers und mit Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen der Spezifikationen der Waren und/oder Leistungen oder der vereinbarten Lieferbedingungen (einschließlich eines von FCA INCOTERMS 2020 abweichenden, ausdrücklich vereinbarten Lieferbedingungen); (ii) vom Käufer verursachte Verzögerungen; (iii) außerordentliche Erhöhungen der Rohstoff- oder sonstigen Beschaffungskosten; oder (iv) Änderungen des vereinbarten Volumens oder der Stückzahlen. Im Falle einer außerordentlichen Verringerung der Rohstoff- oder sonstigen Beschaffungskosten ist der Vertragspreis auf Verlangen des Käufers entsprechend herabzusetzen. Die Anpassung des Vertragspreises ist jeweils auf die tatsächlich eingetretene Kostenveränderung beschränkt.

5.3 Die Zahlung des Vertragspreises ist vollständig und ohne Abzüge zu leisten. Die Zahlungsfrist beträgt dreißig (30) Tage ab Rechnungseingang. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur

berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5.4 Leistet der Käufer eine fällige Zahlung nicht oder nicht vollständig und wird der Rückstand nicht innerhalb einer vom Lieferanten schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist beglichen, ist der Lieferant – unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach eigenem Ermessen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: (a) die weitere Erfüllung seiner Vertragsleistungen ganz oder teilweise auszusetzen, einschließlich der Zurückhaltung ausstehender Lieferungen; (b) die Leistung einer angemessenen Sicherheit (insbesondere Bankgarantie oder Bürgschaft) für die ausstehende Zahlung zu verlangen; (c) die Zahlungsbedingungen einseitig dahingehend abzuändern, dass Vorauszahlung oder Zug-um-Zug-Leistung erforderlich ist; (d) den Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen; (e) Schadensersatz nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zu verlangen; sowie (f) eine Aufrechnung mit Forderungen vorzunehmen, die dem Lieferanten gegenüber dem Käufer zustehen. Sämtliche dem Lieferanten infolge einer solchen Aussetzung oder Kündigung entstehenden Kosten und Schäden sind vom Käufer zu tragen.

5.5 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozent (9 %) p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte zu berechnen. Die Verzugszinsen werden ab dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag bis zum Eingang der vollständigen Zahlung berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens sowie sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Sämtliche durch den Zahlungsverzug des Käufers verursachten Mahn- und Betreibungskosten, einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, sind vom Käufer zu tragen.

6 GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

6.1 Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Vertragsleistungen sowie deren Eignung für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistungen für einen bestimmten, vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.2 Vorbehaltlich der in diesen AVB vorgesehenen Ausnahmen, Einschränkungen und Bedingungen gewährleistet der Lieferant, dass die Waren und Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder, sofern keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, den Spezifikationen des Lieferanten entsprechen. Bei der Lieferung von Prototypen übernimmt der Lieferant keinerlei Gewährleistung. Als „Prototyp“ gelten –

sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – ausschließlich solche Teile, Waren oder Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht die Serienreife erlangt haben.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unverzüglich nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, jedenfalls aber innerhalb von vierzehn (14) Tagen, sorgfältig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen. Offene Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige hat eine detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten.

6.4 Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gelten die Vertragsleistungen als genehmigt; Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.5 Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängeln jeglicher Art (einschließlich verdeckter Mängel) verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Waren bzw. ab Erbringung der Leistungen. Haben die Parteien eine Abnahmeprüfung vereinbart, verjähren Ansprüche und Rechte aus Mängeln (einschließlich verdeckter Mängel) nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Abnahme durch den Käufer.

6.6 Die Gewährleistung des Lieferanten ist ausgeschlossen für:

(i) Waren, die vom Käufer gebraucht erworben oder vor Mängelanzeige bereits in Betrieb genommen wurden, soweit der Mangel auf die bisherige Nutzung zurückzuführen ist; (ii) natürlichen Verschleiß und übliche Abnutzung; (iii) vom Käufer beigestelltes Material; (iv) Mängel, die auf eine ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Reparatur, Nachbearbeitung, Modifikation oder sonstige Veränderung der Waren durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind; (v) Mängel infolge (a) unsachgemäßer Lagerung, (b) nicht fachgerechter Installation, (c) unsachgemäßer Bedienung oder Handhabung, (d) Nichteinhaltung der vom Lieferanten vorgegebenen Sicherheitsanforderungen, (e) Einsatz unter von den Spezifikationen abweichenden Betriebsbedingungen, (f) unzureichender oder nicht fachgerechter Reparatur/Instandsetzung bzw. Wartung oder (g) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe; sowie (vi) die Verwendung nicht vom Lieferanten autorisierter Software oder nicht autorisierter Ersatzteile. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Mangel auf nicht vom Lieferanten zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen ist.

6.7 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer sämtliche Kosten zu tragen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Untersuchung und Beurteilung eines vom Käufer geltend gemachten Mangels entstehen, sofern sich herausstellt, dass ein Gewährleistungsausschluss gemäß dieser Ziffer vorliegt. Der

Käufer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen gemachten Angaben allein verantwortlich.

6.8 Der Lieferant schließt die Haftung für Rechtsmängel aus, es sei denn, er hatte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis eines solchen Rechtsmangels.

6.9 Jede über die in diesen AVB vorgesehene Gewährleistung hinausgehende Gewährleistung des Lieferanten für Waren mit digitalen Elementen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs sowie sämtliche darüber hinausgehenden nationalen Gewährleistungsanforderungen in Bezug auf solche Waren sind gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

6.10 Die in diesen AVB geregelte Gewährleistung ist abschließend und tritt an die Stelle sämtlicher sonstiger ausdrücklicher, stillschweigender oder gesetzlicher Zusicherungen, Gewährleistungen und Bedingungen (einschließlich insbesondere etwaiger Gewährleistungen der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck) im Zusammenhang mit Mängeln der Waren und/oder Leistungen, soweit ein solcher Ausschluss nach zwingendem Recht zulässig ist.

7 MÄNGELBEHEBUNG

7.1 Weisen die Waren oder Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit auf, ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Lieferant ist nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, die Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile) oder durch Nachlieferung (Ersatz der mangelhaften Waren oder Leistungen durch mangelfreie Waren oder Leistungen) zu bewirken.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Nacherfüllung mehrfach zu versuchen und nach eigenem Ermessen zwischen Nachbesserung und Nachlieferung zu wechseln. Der Lieferant trägt die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Transport-, Versand-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass die Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden oder der vom Käufer geltend gemachte Mangel vom Lieferanten nicht als Mangel qualifiziert wird oder nicht von der Gewährleistung erfasst ist. Die Wahl der kostengünstigsten Art der Mängelbehebung obliegt dem alleinigen Ermessen des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung ungerechtfertigter Kosten der Mängelbehebung vom Käufer zu verlangen. Dies beinhaltet Aufwendungen für den Ausbau und Einbau von Waren, die in eine andere Sache integriert oder verbunden wurden.

7.3 Nachgebesserte oder ersetzte Waren und/oder Leistungen unterliegen der Gewährleistung ausschließlich für die verbleibende Dauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist;

eine Verlängerung oder ein Neubeginn der Gewährleistungsfrist tritt durch die Nacherfüllung nicht ein.

7.4 Vorbehaltlich der jeweils vereinbarten Lieferbedingungen ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die mangelhaften Waren auf eigene Kosten an den Lieferanten zu übersenden. Im Falle einer Ersatzlieferung sind die ersetzten Waren auf Kosten des Käufers und unter Zugrundelegung der vereinbarten Lieferbedingungen an den Lieferanten zurückzusenden. Das Eigentum an den ersetzten Waren fällt mit der Ersatzlieferung an den Lieferanten zurück, sofern es zuvor auf den Käufer übergegangen ist.

7.5 Die in diesen AVB vorgesehenen Rechtsbehelfe bei Mängeln an Waren und/oder Leistungen sind abschließend. Weitergehende Ansprüche, des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

8 EIGENTUMSVORBEHALT, SOFTWARELIZENZ, EIGENTUM AN WERKZEUG DER LIEFERANTIN

8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen (insbesondere auch Nebenforderungen aus Zinsen und Forderungen auf Aufwendungsersatz bzw. Kostenerstattung) aus dem Vertrag sowie sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach den folgenden Bedingungen vor („gesicherte Forderungen“).

8.1.1 Die Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer darf über die Waren nicht in einer Weise verfügen, die die Rechte des Lieferanten beeinträchtigt. Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter – insbesondere Pfändungen – auf die Waren erfolgen oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird. Der Käufer trägt sämtliche Kosten, die zur Abwehr des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Ware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8.1.2 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang unter den im Folgenden geregelten Voraussetzungen weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. Ein „ordentlicher Geschäftsgang“ liegt nicht mehr vor, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.

8.1.3 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erfolgt die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung für den Lieferanten als

Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass den Lieferanten hieraus Verpflichtungen treffen. Die neu entstandene neue Sache gilt als Ware im Sinne dieses Vertrags. Der Lieferant erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung auch mit Materialien anderer Lieferanten oder mit Gegenständen des Käufers erfolgt – das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Brutto-Rechnungsbetrag einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen verwendeten Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, in der konkreten Höhe begrenzt auf den Rechnungswert (Brutto-Rechnungsbetrag einschließlich etwaiger Umsatzsteuer). Für den Fall, dass ein solcher Eigentumserwerb des Lieferanten nicht eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorgenannten Verhältnis – sein künftiges Miteigentum an der neu entstandenen Sache bzw. seine an der neuen Sache zur Sicherheit an den Lieferanten. Der Lieferant nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Die Verarbeitung, Vermischung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und/oder Vermengung darf nicht erfolgen, wenn der Käufer hierzu Materialien eines Dritten verwendet, der seinerseits nicht die (Mit-)Herstellung durch den Lieferanten im vorgenannten Verhältnis akzeptiert. Entsprechendes gilt für die Übertragung von (Mit-)Eigentum in den vorgenannten Konstellation Sollte der Käufer gleichwohl Ware verarbeiten, umbilden oder mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verbinden, vermischen oder vermengen, überträgt der Käufer hiermit – im oben genannten Verhältnis – seine sämtlichen Rechte an der neu entstandenen Sache bzw. Forderungen gegen Dritte an den Lieferanten.

8.1.4 Bei der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung – tritt der Käufer bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe des im Zeitpunkt der Weiterveräußerung offenen Brutto-Rechnungsbetrages (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) der Forderungen des Lieferanten sicherungshalber an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Hat der Lieferant nach Ziffer 8.1.3 nur Miteigentum erworben, so erstreckt sich die Vorausabtretung auf den Betrag, der dem Anteil des Miteigentums des Lieferanten an der weiterveräußerten Sache entspricht.

8.1.5 Der Käufer bleibt zur Einziehung der nach Ziffer 8.1.3 abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne gesonderten Widerruf, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist dann verpflichtet, dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle für

den Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen herauszugeben und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.

8.1.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware einschließlich der nach Ziffer 8.1.3 an deren Stelle getretenen Sachen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle ihm aus einem solchen Versicherungsfall zustehenden Ansprüche gegen den Versicherer in Höhe des Rechnungswertes der Ware an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer den Versicherungsnachweis vorzulegen. Erbringt der Käufer den Nachweis nicht innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist, ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers selbst zu versichern.

8.1.7 Für den Fall der Beschädigung der Ware aufgrund unerlaubter Handlung Dritter tritt der Käufer bereits jetzt Ansprüche gegen Dritte in Höhe des in Ziffer 8.1.3 geregelten Verhältnisses ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

8.1.8 Sofern während der Geltungsdauer des Eigentumsvorbehalts bzw. der Sicherungsrechte nach diesem Vertrag Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Ware erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

8.1.9 Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferanten nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist der Lieferant auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

8.1.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises – ist der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferant diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die Kosten der Herausgabe und einer etwaigen Verwertung der Ware trägt der Käufer.

8.2 Soweit Software Bestandteil der Vertragsleistungen ist, wird dem Käufer ausschließlich eine Lizenz gemäß Ziffer 11.3 eingeräumt. Weder aus diesen AVB noch aus einem Angebot oder der Leistungserbringung des Lieferanten ist abzuleiten, dass dem Käufer Eigentumsrechte, Nutzungsrechte, Verwertungsrechte, Abtretungen oder sonstige Rechte oder rechtliche Interessen an Immaterialgüterrechten des Lieferanten oder dessen verbundener Unternehmen übertragen oder eingeräumt werden.

8.3 Soweit im Rahmen der Vertragsleistungen Werkzeuge (insbesondere Formen, Vorrichtungen oder Spezialwerkzeuge) zum Einsatz kommen, die spezifisches Know-how und/oder Betriebsgeheimnisse des Lieferanten verkörpern, verbleiben diese Werkzeuge einschließlich sämtlicher zugehöriger Beschreibungen und Dokumentationen im Eigentum des Lieferanten. Der Käufer hat nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages weder ein Recht auf Herausgabe, Einsichtnahme noch auf Nutzung dieser Werkzeuge. Der Lieferant ist berechtigt, die Werkzeuge nach Vertragsende zu vernichten.

9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 (a) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden (auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden jeglicher Art), die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. (b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. (c) Im Rahmen des vorstehenden lit. (b) haftet der Lieferant jedoch lediglich für unmittelbare Schäden und der Höhe nach begrenzt auf den jeweils niedrigeren der folgenden Beträge: (i) den Jahresumsatz, den der Lieferant mit dem Käufer aus den unter dem jeweiligen Vertrag gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen im Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr erzielt hat, in dem der Schaden und/oder Mangel eingetreten ist; oder (ii) den Wert des unter dem Vertrag gelieferten Warenpostens oder der gelieferten Charge, auf den bzw. die der Mangel oder die Beschädigung zurückzuführen ist. (d) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Zwingende Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des arglistigen Verschweigens oder bei der Übernahme einer Garantie bleiben unberührt.

9.2 Der Lieferant haftet in selbem Umfang für Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.3 Den Käufer trifft ab Kenntnis oder Kennenmüssen eines Schadens oder eines Umstands, der zu einem Schaden führen könnte, eine umfassende und unverzügliche Schadensanzeige- und Schadensminderungspflicht. Unterlässt der Käufer schuldhaft eine zumutbare Schadensminderung, kann sich der Anspruch des Käufers nach Maßgabe von § 254 BGB mindern.

9.4 Soweit nicht gesetzlich zwingende, längere Verjährungsfristen gelten (insbesondere im Fall von Vorsatz des Lieferanten), beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Käufers ein Jahr.

10 HÖHERE GEWALT

10.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf

Umstände oder Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen, einschließlich insbesondere

- (i) Epidemien, Pandemien, oder Quarantänemaßnahmen,
- (ii) Streiks, Aussperrungen, oder behördliche Anordnungen,
- (iii) Krieg oder (para-)militärische Auseinandersetzungen, Land-, Luft- und/oder Seeblockaden und -sperrungen,
- (iv) terroristische Handlungen einschließlich Cyberangriffe und Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, Sabotage, militärische Mobilisierung, Aufstände und Unruhen,
- (vi) Naturkatastrophen (einschließlich Vulkanausbrüche), Feuer, Überschwemmungen,
- (vii) Einschränkungen bei der Nutzung von Versorgungsleistungen sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen oder Leistungen durch Sublieferanten – einschließlich der Insolvenz solcher Sublieferanten –, sofern diese durch die in dieser Ziffer genannten Umstände verursacht werden (jeweils ein „**Ereignis höherer Gewalt**“).

10.2 Ist der Lieferant aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt gezwungen, seine Vertragsleistungen ganz oder teilweise zu reduzieren oder auszusetzen, so haftet er nicht für den daraus resultierenden Verzug oder die Nichtlieferung. Die Erfüllungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, der für die Beseitigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme des Betriebs durch den Lieferanten. Der Lieferant ist ferner berechtigt, während eines durch ein Ereignis höherer Gewalt verursachten Versorgungsengpasses auf Verlangen des Käufers Ersatzrohmaterial oder Ersatzbauteile zum jeweils geltenden Marktpreis zu beschaffen; die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.

10.3 Die Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Eintritt sowie nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen.

10.4 Ungeachtet des Vorliegens eines Ereignisses höherer Gewalt ist der Käufer verpflichtet, den auf die bis zum Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt bereits erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen entfallenden Vertragspreis sowie sämtliche vertragsbedingten Kosten und Aufwendungen des Lieferanten, die vor dem Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt angefallen oder unvermeidbar geworden sind, zu zahlen.

10.5 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen länger als neunzig (90) Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche der jeweils anderen Partei entstehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Käufer den auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen entfallenden Vertragspreis sowie sämtliche

dem Lieferanten bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder unvermeidbar gewordenen vertragsbedingten Kosten und Aufwendungen zu zahlen.

11 IMMATERIALGÜTERRECHTE

11.1 Sämtliche Zeichnungen, Unterlagen und sonstige technische Informationen, die der Lieferant dem Käufer im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen oder deren Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Lieferanten. Diese Unterlagen stellen – sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich für verbindlich erklärt werden – ausschließlich unverbindliche Näherungswerte dar. Der Käufer darf die vorgenannten Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen technischen Informationen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden noch kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

11.2 Sämtliche Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte an Software und/oder Firmware, die in die Vertragsleistungen integriert oder dem Käufer zur Nutzung im Zusammenhang mit diesen zur Verfügung gestellt wird, sowie an der mit den Vertragsleistungen gelieferten Dokumentation verbleiben beim Lieferanten bzw. beim jeweiligen Drittrechteinhaber und werden nicht auf den Käufer übertragen.

11.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wird dem Käufer eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, vollständig bezahlte Lizenz zur Nutzung der Software und Dokumentation ausschließlich in Verbindung mit den Waren und vereinbarten Geräten eingeräumt. Sollte Software Dritter Bestandteil einer Vertragsleistung darstellen oder darin integriert sein, so hat der Käufer die Lizenzbedingungen des Dritten, soweit diese dem Käufer vom Verkäufer ausgehändigt oder sonst in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, einzuhalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren, zu verändern, unterzulizenzieren, zu reproduzieren, zu erweitern, zu zerlegen, zurückzuentwickeln, zu dekompile (Reverse Engineering), über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus zu nutzen oder öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist nach zwingendem Recht ausdrücklich gestattet. Der Käufer hat die Software und Dokumentation streng vertraulich zu behandeln und darf diese nicht an Dritte weitergeben oder Dritten den Zugang hierzu gestatten; ausgenommen hiervon sind die Standard-Betriebs- und Wartungshandbücher des Lieferanten. Der Käufer ist berechtigt, die vorstehende Lizenz an einen Dritten zu übertragen, der die Waren erwirbt, leiht oder least, sofern dieser Dritte die Bestimmungen dieser Ziffer schriftlich anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.

11.4 Der Lieferant und dessen verbundene Unternehmen bleiben alleinige Inhaber sämtlicher von ihnen entwickelten oder geschaffenen Erfindungen, Designs und Verfahren. Soweit in dieser Ziffer nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

werden dem Käufer keine Rechte an Immaterialgüterrechten eingeräumt oder übertragen.

12 VERLETZUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN

12.1 Vorbehaltlich der in diesen AVB vorgesehenen Beschränkungen stellt der Lieferant den Käufer von sämtlichen angemessenen Kosten, Schäden und Aufwendungen frei, die dem Käufer aufgrund einer rechtskräftig festgestellten oder vergleichsweise anerkannten Verletzung von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Patenten, Gebrauchsmustern, eingetragenen Designs, Markenrechten oder Urheberrechten Dritter („**Immaterialgüterrechte Dritter**“) durch die vertragsgemäße Nutzung oder den vertragsgemäßen Weiterverkauf der Waren entstehen.

12.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten gemäß Ziffer 12.1 setzt voraus, dass der Käufer (i) den Lieferanten unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich über jeden geltend gemachten, angedrohten oder eingeleiteten Anspruch wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter unterrichtet; (ii) dem Lieferanten auf dessen Verlangen die alleinige Führung und Kontrolle sämtlicher damit zusammenhängender Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen auf Kosten des Lieferanten überlässt; (iii) den Lieferanten bei der Verteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch in zumutbarem Umfang unterstützt; und (iv) ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder Zugeständnisse macht noch Vergleiche abschließt, die für den Lieferanten in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch nachteilig sind oder sein könnten. Erfüllt der Käufer eine oder mehrere der vorstehenden Voraussetzungen nicht, entfällt die Freistellungspflicht des Lieferanten.

12.3 Wird eine tatsächliche oder vermeintliche Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter festgestellt oder geltend gemacht, ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, auf seine Kosten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) dem Käufer das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung der betroffenen Waren zu verschaffen; (ii) die betroffenen Waren so zu verändern, dass die Verletzung beseitigt wird, ohne deren vertraglich vereinbarte Funktionalität wesentlich zu beeinträchtigen; oder (iii) die betroffenen Waren durch nicht verletzend, funktional gleichwertige Waren zu ersetzen. Hat der Lieferant eine der vorstehenden Maßnahmen erfolgreich durchgeführt, entfällt jeder weitergehende Freistellungsanspruch des Käufers in Bezug auf die betreffende Verletzung.

12.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten ist beschränkt auf die Verletzung solcher Immaterialgüterrechte, die nach dem Recht des Staates bestehen, (i) in dem der Käufer seinen Sitz hat, und/oder (ii) in das die Ware vom Käufer weiterverkauft oder in dem die Ware in anderer Weise verwendet wird, wenn der Lieferant im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von dem Weiterverkauf oder der Verwendung in diesem Staat positive Kenntnis hatte.

12.5 Die Freistellungspflicht des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit:

- (i) der Käufer den Rechtsmangel im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder grob fahrlässig nicht kannte;
- (ii) die Verletzung darauf beruht, dass der Lieferant eine vom Käufer bereitgestellte Konzeption oder Anweisung befolgt hat,
- (iii) die Waren in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land oder in Verbindung mit Ausrüstung oder Software verwendet wurden, die vom Lieferanten nicht vorgegeben oder ihm vor Vertragsschluss nicht mitgeteilt wurden;
- (iv) die Waren ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert oder mit Produkten des Lieferanten oder Dritter verbunden wurden.

12.6 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 12 unterliegen sämtliche Ansprüche des Käufers aus und im Zusammenhang mit der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 9.

12.7 Der Käufer gewährleistet, dass vom Käufer bereitgestellte Konzeptionen, Spezifikationen oder Anweisungen den Lieferanten bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter veranlassen. Der Käufer stellt den Lieferanten von sämtlichen angemessenen Kosten, Schäden und Schadensersatzansprüchen frei, die dem Lieferanten aus einer Verletzung dieser Gewährleistung entstehen.

13 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

13.1 Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Vertrauliche Informationen des Lieferanten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Der Käufer darf Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch Dritten zugänglich machen. Der Käufer hat beim Schutz der vertraulichen Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen gleicher Art aufwendet, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13.2 Diese Ziffer findet keine Anwendung auf Informationen, hinsichtlich derer der Käufer nachweisen kann, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verletzung dieses Vertrages bereits öffentlich zugänglich waren; (ii) von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine gegenüber dem Lieferanten bestehende Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig offengelegt wurden; (iii) dem Käufer bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren; oder (iv) vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden. Der Käufer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen insoweit offenzulegen, als er hierzu aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen

Anordnung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, sofern die Offenlegung zur Einhaltung der jeweiligen Anordnung erforderlich ist. In diesem Fall hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich vorab über die Offenlegungspflicht zu unterrichten und ihm eine Kopie der betreffenden Anordnung zu übermitteln.

13.3 Der Käufer hat auf erste schriftliche Aufforderung des Lieferanten (E-Mail genügt) unverzüglich sämtliche physischen und digitalen Originale und Kopien Vertraulicher Informationen – einschließlich aller in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten, Dokumente, Präsentationen und Zusammenstellungen jeglicher Art – nach Wahl des Lieferanten an diesen zurückzugeben oder unwiderruflich zu vernichten und die Vernichtung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

13.4 Die Geheimhaltungspflicht des Käufers besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der Käufer sämtliche noch in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen unverzüglich zu vernichten.

14 EINHALTUNG VON GESETZEN & DATENSCHUTZ

14.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Sicherheit, Ethik und Compliance sowie aller sonstigen zwingenden Anforderungen. Der Käufer stellt den Lieferanten von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die dem Lieferanten aus einer Verletzung dieser Verpflichtung durch den Käufer entstehen.

14.2 Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils auf sie anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich – soweit anwendbar – der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Jede Partei wird personenbezogene Daten, die sie von der jeweils anderen Partei erhält, ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeiten und sicherstellen, dass auch die von ihr eingesetzten Subunternehmer diese Daten ausschließlich zu diesem Zweck verwenden. Die offenlegende Partei gewährleistet, dass sie zur Übermittlung der betreffenden personenbezogenen Daten an die empfangende Partei berechtigt ist und die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen vorliegen.

15 SCHRIFTFORM

15.1 Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder Nachträge zu diesen AVB oder zu damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Qualitätsvereinbarungen, Liefer- und/oder Leistungsverträge) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien; die elektronische Unterzeichnung genügt diesem Erfordernis, soweit gesetzlich keine strengere Form

zwingend erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für individuelle Vertragsabreden im Sinne von § 305b BGB.

15.2 Einseitige rechtsgestaltende Erklärungen gelten als schriftlich erfolgt, sofern sie per E-Mail an einen rechtmäßig bevollmächtigten Vertreter der jeweils anderen Partei übermittelt werden.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder damit in Zusammenhang stehender Dokumente ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16.2 An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

17 KEIN VERZICHT

17.1 Das Unterlassen oder die verspätete Ausübung von Rechten oder Ansprüchen durch den Lieferanten gegenüber dem Käufer stellt keinen Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche dar und begründet auch keinen Präzedenzfall für eine künftige Nichtausübung.

17.2 Ein Verzicht auf Rechte oder Ansprüche aus diesen AVB oder damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und in schriftlicher Form erklärt wird.

17.3 Eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Ein Verzicht durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten ist ausgeschlossen.

18 KÜNDIGUNG

18.1 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

18.1.1 Tritt ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 18.1.2 ein, ist jede Partei berechtigt (unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Rechte, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Soweit der Kündigungsgrund in einer behebbaren Vertragsverletzung besteht, ist die Kündigung erst zulässig, nachdem die kündigende Partei der anderen Partei eine angemessene Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zur Abhilfe gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes jegliche Lieferungen und/oder Leistungen

aus dem Vertrag oder aus sonstigen Verträgen mit dem Käufer auszusetzen.

18.1.2 Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn: (i) der Käufer den Vertragspreis oder einen sonstigen fälligen Betrag bei Fälligkeit nicht zahlt, (ii) eine Partei wesentlich gegen den Vertrag oder eine andere zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung verstößt; (iii) eine Partei nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen, zahlungsunfähig wird, die Zahlungen einstellt oder deren Einstellung androht oder ihre Geschäftstätigkeit einstellt; (iv) eine Partei eine Mitwirkungshandlung unterlässt, die für die Erfüllung des Vertrages faktisch und/oder rechtlich erforderlich ist; oder (v) Maßnahmen eingeleitet werden, um: (a) einen Vergleich oder eine sonstige einvernehmliche Regelung zwischen einer Partei und ihren Gläubigern herbeizuführen; (b) einen Zwangsverwaltungsbeschluss zu erwirken oder einen Zwangsverwalter für eine Partei oder deren Vermögensgegenstände zu bestellen; (c) die Abwicklung oder Auflösung einer Partei vorzunehmen; oder (d) die Eigentümerstruktur und/oder die Beherrschungsverhältnisse einer Partei direkt oder indirekt wesentlich zu verändern, sofern dies geeignet ist, berechnete Interessen der anderen Partei zu beeinträchtigen.

18.2 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart, ist jede Partei im Falle eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich zu kündigen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung hat der Käufer dem Lieferanten sämtliche bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen sowie alle in diesem Zusammenhang angefallenen oder unvermeidbar gewordenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten.

19 AUßENDIENSTARBEITEN

19.1 Sind Außendienststarbeiten des Lieferanten oder seiner Subunternehmer auf dem Gelände des Käufers, auf dem Gelände eines Vertragspartners des Käufers oder auf dem Gelände eines sonstigen Dritten Gegenstand des Vertrages oder werden solche während seiner Erfüllung erforderlich, ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten einen allen anwendbaren und angemessenen Sicherheitsstandards entsprechenden Zugang zum jeweiligen Gelände zu gewähren. Soweit der Käufer den Zugang zu dem betreffenden Gelände nicht selbst kontrolliert, hat er dem Lieferanten den ungehinderten Zugang zu gewährleisten.

19.2 Der Käufer ist insbesondere dafür verantwortlich, sämtliche vor Beginn der Außendienststarbeiten zu erfüllenden Anforderungen rechtzeitig zu ermitteln und, soweit ihm dies möglich ist, zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere:

(i) die Einholung erforderlicher Zugangsausweise, Besuchergenehmigungen, Sicherheitsfreigaben oder Arbeitsgenehmigungen; (ii) die Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen; (iii) die Bereitstellung einer sicheren Arbeitsumgebung sowie erforderlicher Versorgungsanschlüsse (z.B. Strom, Wasser); und (iv) die Erfüllung werkinterner Sicherheitsvorschriften des Käufers oder einschlägiger Dritter. Der Käufer hat den Lieferanten frühestmöglich schriftlich über solche Anforderungen zu unterrichten. Ein zwischen den Parteien vereinbarter Erfüllungs- oder Fertigstellungstermin verschiebt sich automatisch um mindestens den Zeitraum, der zur Erfüllung sämtlicher dieser Anforderungen durch den Käufer und den Lieferanten erforderlich ist.

19.3 Soweit spezifische Schulungen, Einweisungen oder Verfahren des Personals des Lieferanten erforderlich sind, bevor es Zugang zu dem Gelände erhält, auf dem die Außendienstarbeiten zu erbringen sind, hat der Käufer auf eigene Kosten, in Abstimmung mit dem Lieferanten und vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Personals des Lieferanten, eine ausreichende Schulung und Einweisung bereitzustellen. Verzögern sich die Leistungen des Lieferanten aus Gründen, die dem Käufer zuzurechnen sind, und entstehen dem Lieferanten infolgedessen Mehrkosten, hat der Käufer den Lieferanten für sämtliche daraus resultierenden Mehrkosten, einschließlich der Kosten für An- und Abreise sowie Auf- und Abbau, zu entschädigen.

20 ANWENDBARES RECHT

20.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, unterliegt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ausschließlich dem materiellen Recht am Sitz des Lieferanten. Die Anwendung der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

20.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und hat der Käufer seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20.3 Hat der Käufer seinen Geschäftssitz außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben – einschließlich Streitigkeiten über deren Wirksamkeit –, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung

gebildeten Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Schiedsort ist München, Deutschland. Das auf die Sache anwendbare Recht bestimmt sich nach Ziffer 20.1.

21 EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

21.1 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze sowie Sanktionen, außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie Verordnungen, Anordnungen und Anforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich insbesondere derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen (UN) und der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen der Lieferant und der Käufer niedergelassen sind oder aus denen Waren geliefert werden können („**Handelsbeschränkungen**“), sowie zur Erfüllung der Anforderungen jeglicher diesbezüglicher Lizenzen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Generallizenzen oder Lizenzfreistellungen, die für den Erhalt und die Nutzung von Waren einschließlich von Hardware, Software, Dienstleistungen und Technologie gelten.

21.2 Der Käufer verpflichtet sich, dem Lieferanten auf dessen Anforderung (E-Mail ist ausreichend) unverzüglich sämtliche Informationen über das endgültige Bestimmungsland der Vertragsleistungen, deren (End-)Empfänger und deren beabsichtigten Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen.

21.3 Der Käufer erkennt hiermit an, dass die Erbringung der Vertragsleistungen den Handelsbeschränkungen unterliegen kann.

Die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass ihrer Erfüllung keine Handelsbeschränkungen entgegenstehen. Lieferverzögerungen, die auf für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren nach den Handelsbeschränkungen beruhen, gehen nicht zulasten des Lieferanten. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Lieferant aufgrund solcher Prüfungen oder Verfahren an der Erfüllung gehindert ist. Soweit eine Verpflichtung des Lieferanten oder des Käufers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nach den Handelsbeschränkungen verboten, beschränkt oder von einer Genehmigung abhängig ist, die von der zuständigen Behörde nicht erteilt wurde („**Sanktionierte Verpflichtung**“), ist weder der Lieferant noch der Käufer zur Erfüllung einer solchen Sanktionierten Verpflichtung verpflichtet. Im Falle des Bestehens einer Sanktionierten Verpflichtung, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch Rücktritt bzw. Kündigung zu beenden. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung der betroffenen Vertragsleistungen sind ausgeschlossen, es sei denn, den Lieferanten trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

21.4 Der Käufer ist nach der Erbringung der Vertragsleistungen durch den Lieferanten allein für die Einhaltung der Handelsbeschränkungen verantwortlich und wird nichts unternehmen, was (i) den Lieferanten oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen dazu veranlassen oder dem Risiko aussetzen könnte, gegen die Handelsbeschränkungen zu verstoßen oder (ii) den Lieferanten dem Risiko eines Verstoßes gegen die Handelsbeschränkungen aussetzen würde.

Insbesondere garantiert und sichert der Käufer zu, dass der Käufer keine Sanktionierte Partei ist und sich nicht im unmittelbaren oder (auch mehrstufig) mittelbaren Eigentum oder unter der Kontrolle einer Sanktionierten Partei befindet. „**Sanktionierte Partei**“ ist jede natürliche oder juristische Person, Organisation und Einrichtung, die auf einer einschlägigen Sanktionsliste genannt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sanktionslisten der Europäischen Union, des britischen *Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI)* und des *US Office of Foreign Assets Control (OFAC)*.

Zudem verpflichtet sich der Käufer,

(i) die Vertragsleistungen ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten (E-Mail ist ausreichend) weder unmittelbar noch mittelbar zu verwenden, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, auszuführen, wiederauszuführen, zu übertragen, zu verteilen, zu entsorgen, offenzulegen, bereitzustellen oder anderweitig damit zu handeln, und zwar

(a) in ein Gebiet oder zur Verwendung in einem Gebiet, in das die Erbringung der Vertragsleistungen nach den Handelsbeschränkungen für den Lieferanten eingeschränkt oder verboten wäre;

(b) in Länder, Gebiete oder Bestimmungsorte, mit denen der Lieferant aus unternehmenspolitischen Gründen keine Geschäfte tätigt; hierzu gehören Iran, Sudan, Belarus, Russland und Nordkorea sowie die Regionen Krim und Sewastopol, Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja; und

(c) an eine nach den Handelsbeschränkungen sanktionierte Partei (oder eine Partei, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer solchen steht oder von einer solchen kontrolliert wird);

(ii) alle nach den Handelsbeschränkungen erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten und alle Formalitäten zu erfüllen, die für die Nutzung, den Verkauf, den Weiterverkauf, die Ausfuhr, die Verbringung, die Lieferung, die Wiederausfuhr, die Überlassung, die Übertragung, den Vertrieb, den Handel, die Veräußerung, die Offenlegung, die Bereitstellung und den sonstigen Umgang mit den Vertragsleistungen nach der Überlassung bzw. Erbringung durch den Lieferanten erforderlich sind;

(iii) die Vertragsleistungen ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten (E-Mail ist ausreichend) weder ganz noch teilweise (a) für die Entwicklung, die Herstellung, die Handhabung, den

Betrieb, die Wartung, die Lagerung, den Nachweis, die Identifizierung oder die Verbreitung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen oder die Entwicklung, die Herstellung, die Wartung oder die Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (b) für eine militärische Endverwendung zu verwenden, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde. Darüber hinaus ist es dem Käufer ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten (E-Mail ist ausreichend) untersagt, die Vertragsleistungen Dritten zu überlassen, wenn der Käufer weiß oder den begründeten Verdacht hat, dass die Vertragsleistungen für einen der vorgenannten Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

21.5 Der Käufer verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar Vertragsleistungen, die unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erbracht werden und (i) die in den Anwendungsbereich des Art. 12g der Verordnung (EU) 833/2014 fallen, in die oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder (ii) solche, die in den Anwendungsbereich des Art. 8g der Verordnung (EU) 765/2006 nach oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen.

21.6 Der Käufer verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der nachgelagerten Lieferkette, einschließlich etwaiger Weiterverkäufer, zu erkennen, die geeignet sind, den Zweck der Regelungen in dieser Ziffer 21 zu vereiteln. Auf Anfrage wird der Käufer dem Lieferanten das Bestehen eines solchen Überwachungsmechanismus gehörig nachweisen.

21.7 (i) Der Käufer verpflichtet sich, dem Lieferanten nur dann Verschlusssachen (*classified information*), wie zum Beispiel technische Daten, Technologie oder sonstige Daten, die in der *U.S. Munitions List*, der *U.S. Commerce Control List* oder in den Exportkontrolllisten der EU, insbesondere den Anhängen der Dual-Use-Verordnung oder in sonstigen Handelsbeschränkungen aufgeführt sind („**Klassifizierte Technologie**“), offenzulegen oder zu überlassen, wenn (a) der Käufer dies dem Lieferanten vorab mit angemessener Vorlaufzeit schriftlich angekündigt und die Exportkontrollklassifizierung dieser Daten und Technologie schriftlich mitteilt hat, (b) der Lieferant der Offenlegung bzw. Überlassung vorab schriftlich zugestimmt hat und (c) der Käufer diese Daten und Technologie eindeutig als den Handelsbeschränkungen unterliegend gekennzeichnet hat.

(ii) Überlässt oder legt der Käufer dem Lieferanten Klassifizierte Technologie unter Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 21.7 (i) offen („**Nichtautorisierte Überlassung**“) und hat er diese Offenlegung zu vertreten, so hat der Käufer den Lieferanten von sämtlichen Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit der Nichtautorisierten Überlassung entstehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere, aber nicht abschließend (a) Schadensersatzansprüche Dritter, die gegen den Lieferanten

geltend gemacht werden, (b) Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten, (c) behördliche Bußgelder oder Sanktionen, soweit diese auf die Nichtautorisierte Überlassung der Klassifizierten Technologie zurückzuführen sind, und (d) sonstige unmittelbare und mittelbare Schäden und Aufwendungen, die dem Lieferanten infolge der Nichtautorisierten Überlassung entstehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass eine Nichtautorisierte Überlassung erfolgte oder dass eine solche droht („**Offenlegungsverpflichtung**“).

(iii) Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Käufer oder Dritten entstehen, soweit diese Schäden darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer gegen die Offenlegungsverpflichtung verstoßen hat. Dies gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche gleichermaßen. Der Haftungsausschluss greift nicht, soweit der Lieferant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder soweit eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen ist. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit der Lieferant eine Garantie für die Klassifizierte Technologie übernommen hat oder soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Soweit der Verstoß des Käufers gegen die Offenlegungsverpflichtung lediglich mitursächlich für den Schaden war, richtet sich die Haftungsverteilung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer nach den Grundsätzen des § 254 BGB. In diesem Fall hat der Käufer den auf seinen Pflichtverstoß entfallenden Anteil des Schadens zu tragen.

21.8 Jeder Verstoß des Käufers gegen die ihn nach Ziffer 21 betreffenden Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Lieferanten (i) zur Beendigung des Vertrags durch Kündigung bzw. Rücktritt mit dem Käufer und (ii) verpflichtet den Käufer, an den Lieferanten eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom Lieferanten nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen, es sei denn, dass der Käufer den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen desselben Verstoßes angerechnet. Das Recht des Lieferanten, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

21.9 Die Parteien haben einander unverzüglich zu benachrichtigen (E-Mail ist ausreichend), wenn Probleme bei der Einhaltung der in Ziffer 21 genannten Verpflichtungen auftreten, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Handelsbeschränkungen während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ändern sollten.

21.10 Der Lieferant behält sich das Recht vor, vor der Erbringung der Vertragsleistungen und während der Durchführung des Vertrags eine Überprüfung des Käufers vorzunehmen und Informationen über die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zu verlangen. Der Käufer ist

verpflichtet, dem Lieferanten die hierfür angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und den Lieferanten bei solchen Überprüfungen in angemessener Weise zu unterstützen.